OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800486/14/MS**

Datum: **Linz, 24. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. August 2022, GZ: BHVB/922170032397/22, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wurden über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 3 GewO auf der Grundlage des § 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 22 Stunden verhängt und der Beschwerdeführerin Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 30.09.2021 bis dato
Ort: C__, D-Strasse
Die Firma E__ in C__, D-Strasse betreibt auf dem Standort in D-Strasse, eine mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.01.1997, GZ.: Ge-441662/16-1997/Schl/En genehmigte Tankstellen-Betriebsanlage.
Es wurden Beleuchtungsanlagen (Werbeeinrichtung, Preisanzeige der Tankstelle, Betankungsflächenbeleuchtung, etc.) geändert bzw. ausgetauscht.
Dies stellt eine genehmigungspflichtige Änderung gemäß § 81 Abs. 1 GewO dar, da Nachbarn und Verkehrsteilnehmer durch Lichtemissionen beeinträchtigt, belästigt, geblendet oder gefährdet werden können.
Dieser Sachverhalt wurde bei lichttechnischen Messungen durch den Amtssachverständigen Ing. F__ am 20.09.2021 und am 29.03.2022 eindeutig festgestellt.
Mit Verfahrensanordnung vom 06.10.2021 wurde die E__ nachweislich aufgefordert, bis zum 19.11.2021 ein Ansuchen samt Projektunterlagen zur Genehmigung des konsenslos errichteten bzw. betriebenen, geänderten Anlagenteiles der Gewerbebehörde vorzulegen. Bis heute sind Sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen und liegt daher weiterhin eine Übertretung nach § 366 Abs. 1 Ziffer 3 GewO vor!
Sie haben es als Verantwortliche der genannten Firma zu verantworten, dass der angeführte geänderte Betriebsanlagenteil zumindest vom 30.09.2021 bis dato ohne Genehmigung betrieben wird."
[Hervorhebung nicht übernommen]

Als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde wurden 50 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zu eigenen Handen am 10. August 2022 zugestellt wurde, richtet sich die am 7. September 2022 von der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde (Datum des Poststempels: 7. September 2022), in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen, in der Sache selbst erkennen, das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. August 2022 dahingehend abändern, dass das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird; in eventu von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 34 Z 2 VStG absehen; in eventu eine Ermah-

nung im Sinn des § 45 VStG aussprechen; in eventu eine allfällige Bestrafung auf die Hälfe der Mindeststrafe gemäß § 20 VStG herabsetzen, da ein allfälliges Verschulden der Einschreiterin geringfügig und die Folgen der Übertretung vollkommen unbedeutend sind; in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.

Mit Schreiben vom 8. September 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet und beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. September 2022, GZ: LVwG-800486/2/MS, wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Revision mit der Begründung eingebracht, die Beschwerde sei nicht nur per E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht worden, sondern auch rechtzeitig der Post zur Beförderung übergeben worden.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. September 2024, Ra 2022/04/0162-11, wurde der angefochtene Beschluss wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die Verhandlung entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der G__ wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung vom 28. Jänner 1997, GZ: Ge-441662/16-1997/Schl/En, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung einer Tankstelle in C__ an der H-Strasse, Parzelle Nr. aaa, KG C__, durch den Neubau einer Tankstelle mit zwei unterirdischen Behältern, zwei Zapfsäulen und einem Füllschacht unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Auf Grund von Nachbarbeschwerden veranlasste die belangte Behörde einen Lokalaugenschein eines Amtssachverständigen für Lichttechnik und hat dieser in der Folge festgestellt, dass die Beleuchtung der Tankstelle geändert wurde. Bei Messungen der Lichtemissionen wurde festgestellt, dass Grenzwerte nicht eingehalten wurden und Nachbarn unzumutbar belästigt werden und vorbeifahrende Verkehrsteilnehmer in Bezug auf Blendung beeinträchtigt werden können.

Mit Verfahrensanordnung vom 6. Oktober 2021 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, die Beleuchtung der Werbeeinrichtung im Bereich der Tankstelle sofort abzustellen und bis zum 19. November 2021 ein genehmigungsfähiges Ansuchen zur Genehmigung des geänderten, konsenslos errichteten bzw. betriebenen Anlagenteiles der Gewerbebehörde vorzulegen.
Dieser Anordnung wurde nicht entsprochen.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. April 2022 wurde der Beschwerdeführerin Folgendes angelastet:
„Datum/Zeit: 30.09.2021 bis laufend
Ort: C__, D-Strasse
Die Firma E__ in C__, D-Strasse betreibt auf dem Standort in D-Strasse, eine mit Bescheid von des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.01.1997, GZ.: Ge-441662/16-1997/Schl/En genehmigte Tankstellen-Betriebsanlage.
Es wurden Beleuchtungsanlagen (Werbeeinrichtung, Preisanzeige der Tankstelle, Betankungsflächenbeleuchtung, etc.) geändert.
Dies stellt eine genehmigungspflichtige Änderung gemäß § 81 Abs. 1 GewO dar, da Nachbarn und Verkehrsteilnehmer durch Lichtemissionen beeinträchtigt, belästigt, geblendet oder gefährdet werden.
Dieser Sachverhalt wurde bei lichttechnischen Messungen durch den Amtssachverständigen Ing. F__ am 20.09.2021 und am 29.03.2022 eindeutig festgestellt.
Mit Verfahrensanordnung vom 06.10.2021 wurde die E__ nachweislich aufgefordert, bis zum 19.11.2021 ein Ansuchen samt Projektunterlagen zur Genehmigung des konsenslos errichteten bzw. betriebenen Anlagenteiles der Gewerbebehörde vorzulegen. Bis heute sind Sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen und liegt daher weiterhin eine Übertretung nach § 366 Abs. 1 Ziffer 3 GewO vor!
Sie haben es als Verantwortlicher der genannten Firma zu verantworten, dass die angeführte geänderte Betriebsanlage zumindest vom 30.09.2021 bis dato ohne Genehmigung betrieben wird."
[Hervorhebung nicht übernommen]

Gegen diese Strafverfügung hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Einspruch erhoben, worauf die belangte Behörde das ordentliche Strafverfahren einleitete und die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24. Mai 2022 wie folgt zur Rechtfertigung aufforderte:
„Datum/Zeit: 30.09.2021 bis dato
Ort: C__, D-Strasse

Die Firma E__ in C__, D-Strasse betreibt auf dem Standort in D-Strasse, eine mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.01.1997, GZ.: Ge-441662/16-1997/Schl/En genehmigte Tankstellen-Betriebsanlage.
Es wurden Beleuchtungsanlagen (Werbeeinrichtung, Preisanzeige der Tankstelle, Betankungsflächenbeleuchtung, etc.) geändert bzw. ausgetauscht.
Dies stellt eine genehmigungspflichtige Änderung gemäß § 81 Abs. 1 GewO dar, da Nachbarn und Verkehrsteilnehmer durch Lichtemissionen beeinträchtigt, belästigt, geblendet oder gefährdet werden.
Dieser Sachverhalt wurde bei lichttechnischen Messungen durch den Amtssachverständigen Ing. F__ am 20.09.2021 und am 29.03.2022 eindeutig festgestellt.
Mit Verfahrensanordnung vom 06.10.2021 wurde die E__ nachweislich aufgefordert, bis zum 19.11.2021 ein Ansuchen samt Projektunterlagen zur Genehmigung des konsenslos errichteten bzw. betriebenen, geänderten Anlagenteiles der Gewerbebehörde vorzulegen.
Bis heute sind Sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen und liegt daher weiterhin eine Übertretung nach § 366 Abs. 1 Ziffer 3 GewO vor!
Sie haben es als Verantwortliche der genannten Firma zu verantworten, dass der angeführte geänderte Betriebsanlagenteil zumindest vom 30.09.2021 bis dato ohne Genehmigung betrieben wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Nach erfolgter Stellungnahme zur Rechtfertigung erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verwaltungsstrafakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§§ 81f).

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;

3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

§ 44a Z 1 VStG bestimmt, dass der Spruch des Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat. In der Tatumschreibung muss zum Ausdruck kommen, ob ein bestimmter Beschuldigter die Tat in eigener Verantwortung oder als der für die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift etwa durch eine juristische Person strafrechtlich Verantwortliche begangen hat (VwGH 25.2.2005, 2004/02/0368, mit Hinweis auf VwGH 16.1.1987, Slg. Nr. 12375/A).

Im Beschwerdefall wurde diesem Gebot nicht entsprochen, da die Umschreibung der Tätereigenschaft als „Verantwortliche" nicht die Merkmale erkennen lässt, aus denen sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwerdeführerin für die erwähnte „juristische Person" im Sinne des § 9 VStG ergibt (VwGH 25.2.1993, 92/18/0440).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtigzustellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20.5.2015, Ra 2014/09/0033; 1.6.2021, Ra 2019/11/0202).

Von der belangten Behörde wurde mit der Aufforderung zur Rechtfertigung eine Verfolgungshandlung innerhalb offener Frist gesetzt. Wie jedoch oben im Hinblick auf das bekämpfte Straferkenntnis dargelegt, vermag diese, ebenso wenig wie der Spruch der Strafverfügung noch der Spruch des Straferkenntnisses, dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG zu entsprechen, da sowohl der Spruch des Straferkenntnisses als auch jener der Strafverfügung gleichlautend ist und diese Textierung auch in der Aufforderung zur Rechtfertigung enthalten ist, sodass eine Richtigstellung des Spruches, mit Ausnahme der korrekten Festlegung, in welcher Eigenschaft die Beschuldigte die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit trifft, im Sinne der oben angeführten Judikatur nicht mehr in Betracht kommt.

Im Ergebnis ist daher das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß